



DIE GRÜNEN

LINZ.GRUENE.AT

WIE GRÜNDE ICH EINE BÜRGER*INNEN- INITIATIVE?

**EIN GRÜNER LEITFADEN
ALS ORIENTIERUNGSHILFE**

INHALTSVERZEICHNIS:

<i>Die ersten Schritte für eine erfolgreiche BürgerInnen-Initiative</i>	Seite 6
<i>UnterstützerInnen gewinnen und Unterschriften sammeln</i>	Seite 7
<i>Die Öffentlichkeitsarbeit – Der Aufbau von Kontakten zu Medien und Politik</i>	Seite 9
<i>Aktionen im öffentlichen Raum</i>	Seite 13
<i>Rechtliche Grundlagen für BürgerInnen-Initiativen</i>	Seite 17
<i>Rechte im Verwaltungsverfahren</i>	Seite 20
<i>Direkte Demokratie</i>	Seite 22

LIEBE LINZERINNEN UND LINZER!

Eine Autobahn, die beinahe durchs eigene Wohnzimmer führen soll, ein Hochhaus, das direkt vor dem Balkon geplant ist: Oft werden BürgerInnen bei großen Projekten, die sie unmittelbar betreffen, nicht mit eingebunden. Wer dabei je versucht hat, sich gegen das Gefühl des Überfahren-werdens zu wehren und Gehör zu finden, weiß, wie schwierig das sein kann. Unser Leitfaden soll Sie daher bei der Gründung einer BürgerInnen-Initiative unterstützend begleiten.

In unserer Broschüre verraten wir nicht nur Tipps und Tricks wie Sie sich möglichst gut mit Gleichgesinnten vernetzen, es findet sich darin auch ein umfassender Überblick über die zahlreichen Möglichkeiten für das konkrete Anliegen ein Bewusstsein in der Öffentlichkeit zu schaffen – angefangen vom richtigen Unterschriftensammeln bis hin zum Knüpfen von Medienkontakten. Zusätzlich versorgen wir Sie mit einem Überblick der wichtigsten rechtlichen Möglichkeiten. Wir sind überzeugt: Linz braucht mehr Mitbestimmung!

Gutes Gelingen und viel Erfolg wünscht

**HELGE LANGER
KLUBOBMANN DER
GRÜNEN LINZ**



WIE GRÜNDE ICH EINE BÜRGER*INNEN-INITIATIVE?

EIN GRÜNER LEITFADEN ALS ORIENTIERUNGSHILFE

BürgerInnen-Initiativen gründen sich meist dann, wenn eine Gruppe von Personen das Gefühl hat, durch ein Projekt (zum Beispiel ein Bauvorhaben) in unmittelbarer Nähe benachteiligt bzw. nicht genügend eingebunden zu sein und Einschränkungen der Lebensqualität befürchtet. Um sich für mehr Mitspracherechte und die Berücksichtigung von Bedenken einzusetzen,

ist es sinnvoll, wenn sich mehrere Betroffene zusammenschließen und gemeinsam auftreten. Um dabei ein gutes Gelingen zu unterstützen und Tipps zu geben, was bei der Gründung und bei der Arbeit als BürgerInnen-Initiative zu beachten ist, haben die Grünen Linz diesen Leitfaden mit besonderem Augenmerk auf die rechtliche Situation in Linz ausgearbeitet.

DIE ERSTEN SCHRITTE

Wer eine BürgerInnen-Initiative gründen möchte, braucht zuallererst Gleichgesinnte, die sich ebenfalls engagieren wollen. Wenn sich zumindest eine Handvoll Personen zusammenschließt und gemeinsam agiert, steigt die Chance, dass die Gruppierung in der Öffentlichkeit eher wahrgenommen wird. Je größer die mediale Öffentlichkeit, desto eher steigt der Einfluss bei Gesprächen mit ProjektwerberInnen, den verantwortlichen politischen Personen und den zuständigen Behörden. Gibt es nur ein oder zwei Personen, die sich für ein Anliegen einsetzen, wird es ungleich schwieriger, da EinzelkämpferInnen in der Öffentlichkeit schneller als „Verhinderer“ dargestellt werden.

Um eine BürgerInnen-Initiative ins Leben zu rufen, ist es nicht notwendig, einen Verein zu gründen. Oft sind BürgerInnen-Initiativen lose Gruppierungen ohne feste Organisationsstrukturen. Will man die Gruppierung auf eine formellere Ebene heben, ist es natürlich möglich einen Verein zu gründen. Dazu müssen aber bestimmte Vorgaben eingehalten werden (siehe dazu auch die Website des Innenministeriums www.bmi.gv.at Dort findet man im Bereich Bürgerservice > Vereine weitere Informationen).

DIE ERSTEN TREFFEN

Entscheidend ist auch, sich frühzeitig zusammenzuschließen. Finden die ersten Aktivitäten erst dann statt, wenn das jeweilige Vorhaben bereits genehmigt ist, wird es ungleich schwieriger, Einfluss auszuüben. Hat sich eine Gruppierung gefunden, ist es wichtig zu definieren was man erreichen möchte und welche Ziele realistisch sind. Klar vereinbart werden sollten dabei die ersten Schritte sowie die Aufteilung der verschiedenen Aufgaben. Bevor die ersten Schritte gesetzt werden, ist es unerlässlich, sich über die grundlegenden Fakten zu informieren. Wichtig zu wissen ist unter anderem der Zeitplan für das Projekt, wer dieses errichten möchte und welche Behörden bzw. welche politischen Instanzen zuständig sind. Grundsätzlich gilt sich möglichst umfassend zu informieren. Je mehr Unterlagen, Baupläne und ähnliche Dokumente vorliegen, desto besser.

Von Vorteil ist von Anfang an zu überlegen, warum man sich gegen das jeweilige Projekt ausspricht, und sich die passenden Argumente zurecht zu legen, um in der Diskussion mit Projekt-BefürworterInnen bestehen zu können.

Dabei sollten folgende Grundsätze bedacht werden:

1. Die Hauptargumente sollten fachlich fundiert sein (etwa eine beweisbare Verschlechterung für die Umwelt und eine deutliche Verkehrszunahme zu Lasten der eigenen Lebensqualität) – im Idealfall lässt man ein Gutachten erstellen, das die Kritikpunkte untermauert.
2. Von Beginn an nicht nur artikulieren, warum man gegen das Projekt ist, sondern auch Alternativen aufzeigen bzw. Kompromisse vorschlagen.
3. Die Argumente klar und knapp vorbringen, einige Kernbotschaften formulieren und diese regelmäßig wiederholen.
4. In der Vorbereitung auch die Position der „anderen Seite“ mitdenken und sich passende Gegenargumente zurechtlegen.

DIE FINANZIERUNG

Eine BürgerInnen-Initiative muss sich natürlich auch finanzieren. Um längerfristig auf finanzielle Rücklagen zurückgreifen zu können, empfiehlt es sich zu versuchen, Einnahmen zu lukrieren. Gelingen kann dies unter anderem durch Crowdfunding- oder Baustein-Aktionen oder durch Spendensammlungen. Auch hier wäre es

ratsam, sich mit einem Anwalt zu beraten und die steuerlichen Fragen zu klären.

VERNETZUNG MIT ANDEREN INITIATIVEN

In vielen Gemeinden oder Städten ist man nicht die erste Initiatorin oder der erste Initiator einer BürgerInnen-Initiative – man muss daher das Rad nicht neu erfinden. Es empfiehlt sich daher, Kontakt mit bestehenden BürgerInnen-Initiativen aufzunehmen und sich über verschiedene Aktionsformen, Werkzeuge und „Good Practices“ zu informieren. In der Regel wird gerne Unterstützung und Kooperation angeboten.

DAS WERBEN UM UNTERSTÜTZUNG

Hat sich die BürgerInnen-Initiative formiert und ist man sich über Ausrichtung und Zielsetzung einig, geht es darum, UnterstützerInnen zu finden. Der erste Schritt, um die gewünschte Verbesserung der eigenen Situation zu erreichen, heißt reden. Vielleicht stellt sich im Gespräch mit PolitikerInnen und ProjektwerberInnen heraus, dass die Wünsche der AnrainerInnen leicht umsetzbar sind oder man einigt sich auf einen Kompromiss, der für alle annehmbar ist.

DAS SAMMELN VON UNTERSCHRIFTEN:

Scheitern die Versuche für eine gemeinsame Lösung, wird es Zeit, aktiv zu werden und in die Offensive zu gehen. Eine gute Möglichkeit ist der Start einer Unterschriftenaktion. Empfehlenswert ist es, sich beim Sammeln von Unterschriften auf das betroffene Stadtviertel bzw. die angrenzenden Straßenzüge zu konzentrieren. Stellt man sich etwa am anderen Ende der Stadt auf und bittet PassantInnen um Unterstützung, die mit der Angelegenheit nichts zu tun haben, wird eine BürgerInnen-Initiative schnell unglaubwürdig. Damit die Unterschriften-Listen formal Gültigkeit haben und auch für eine offizielle BürgerInnen-Initiative, eine Volksbefragung oder eine Volksabstimmung herangezogen werden können, müssen folgende Kriterien auf der Liste eingehalten werden.

- Fortlaufende Nummerierung der Unterschriften
- Familien- bzw. Nachname und Vorname
- Geburtsdatum
- Adresse
- Unterschrift
- Datum der Unterschrift
- Bei der Abgabe der Listen müssen ein/eine Zustellungsbevollmächtigte(r) sowie eine Stellvertretung genannt werden. Diese müssen physische Personen sein. Einen Verein zu nennen ist nicht möglich.

Wollen die InitiatorInnen der BürgerInnen-Initiative eine Volksbefragung oder Volksabstimmung erreichen, muss die Frage, die dabei gestellt werden soll, auf den Unterstützungslisten zu finden sein. Die Fragestellung muss so gewählt sein, dass sie nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Gibt es mehrere Lösungsvorschläge, müssen diese eindeutig bezeichnet werden. Ein Beispiel für eine Volksbefragung in Linz war die Entscheidung zur Zukunft der Eisenbahnbrücke im Jahr 2015.

Die Fragestellung hat damals gelautet: *Wofür soll sich die Stadt Linz im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten einsetzen?*

- A) *Errichtung einer neuen Brücke für Straßenbahn, Autobusse, Kraftfahrzeuge, Fahrräder und FußgängerInnen anstelle der bestehenden Eisenbahnbrücke oder*
- B) *Sanierung der bestehenden Eisenbahnbrücke für FußgängerInnen und Fahrräder sowie Errichtung einer Begleitbrücke für Straßenbahn, Autobusse und Kraftfahrzeuge.*

68 Prozent hatte sich für Variante A ausgesprochen, 64,6 Prozent der Stimmberechtigten hatten an der Volksbefragung teilgenommen.

Auch wenn die Unterschriftenlisten „nur“ gesammelt werden, um gegen ein Vorhaben mobil zu machen, sollte die Liste einen Titel haben. Es ist immer gut, wenn die PassantInnen wissen, wofür oder



wogegen sie unterschreiben. Der Titel wird am besten kurz und knackig formuliert, damit auf den ersten Blick ersichtlich ist, was das Anliegen der Initiative ist.

Neben den Listen kann auch eine Online-Petition erstellt werden, die Interessierte auf einer Website unterzeichnen können. Zu vermeiden sind dabei „WiederholungstäterInnen“, sprich Personen, die sich mehrmals eintragen. Dadurch würde zwar die Zahl der Unterschriften steigen. PolitikerInnen und ProjektwerberInnen, denen man die Listen später übergibt, schauen in der Regel zuerst, ob die Personen, die unterzeichnet haben, in der Nähe des umstrittenen Projektes wohnen und ob sich niemand mehrmals eingetragen hat. Entdecken sie solche Fälle, haben sie die Möglichkeit, die Initiative zu diskreditieren und öffentlich in ein schlechtes Licht zu rücken.

WAS PASSIERT MIT DEN UNTERSCHRIFTEN?

Ist die Unterschriften-Aktion abgeschlossen, wird es Zeit zu zählen, wie viele Personen das jeweilige Anliegen unterstützt haben. Dabei sollte man unbedingt bei der Wahrheit bleiben und nicht übertreiben. Gibt es genügend Unterschriften, sollten Kopien der Listen an die zuständigen LokalpolitikerInnen (BürgermeisterIn, zuständige StadträtInnen etc.) übergeben werden. Sinnvoll ist es außerdem, die Kopien der Listen auch den ProjektwerberInnen

zu übergeben, damit diese vom Widerstand informiert sind. Hat die Maßnahme, gegen die protestiert wird, eine überregionale Bedeutung oder Auswirkung, ist es eine Überlegung wert, die Unterschriften auch an zuständige Mitglieder der Landesregierung zu übermitteln.

WIE SOLL DIE ÜBERGABE ABLAUFEN?

Um auf das Anliegen aufmerksam zu machen, ist es wichtig, die Unterschriften persönlich zu übergeben. Ein bis drei Mitglieder der Initiative sollten dazu Termine mit den zuständigen PolitikerInnen vereinbaren. In der Regel zeigen sich diese gesprächsbereit und sind bereit, die Listen bei einem Treffen in Empfang zu nehmen. Um bei der Übergabe in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit zu bekommen, sollte diese fotografisch festgehalten werden. Die Bilder sind wichtig, um mediales Gehör zu finden.

DER AUFBAU VON MEDIENKONTAKTEN

Ein wichtiger Punkt für den Erfolg einer BürgerInnen-Initiative ist die Präsenz in den Medien und somit in der Öffentlichkeit. Doch wie gelangt man zu dieser? Dazu sind Kontakte zu JournalistInnen

AUFBAU VON KONTAKTEN

unerlässlich. Diese zu knüpfen ist nicht schwer. Am besten ist es, bei der Gründung der BürgerInnen-Initiative eine Person zu bestimmen, die sich um Pressekontakte bemüht. Um diese Aufgabe erfolgreich zu gestalten, sollte man sich zuerst überlegen, welche Medien in Frage kommen. Meist haben die Anliegen der Initiativen eine örtlich begrenzte Relevanz. Deshalb ist es zu empfehlen, sich in erster Linie an die Lokalzeitungen bzw. die jeweiligen Lokalredaktionen zu wenden. Wichtige AnsprechpartnerInnen sind u.a.:

→ **OÖNachrichten**

0732 7805
linz@nachrichten.at

→ **Krone**

05 7060 - 54040
ooe@kronenzeitung.at

→ **Heute**

05 0950 - 40000
ooe-redaktion@heute.at

→ **Österreich**

05 08811 - 8461

→ **Neues Volksblatt**

0732 7606
tipps@volksblatt.at

→ **Tips**

0732 7895
tips-linz@tips.at

→ **Rundschau**

0732 99 730
linz@bezirksrundschau.com

→ **ORF** 0732 69 00
aktuell.ooe@orf.at

→ **Life Radio** 0732 76 07 - 0
lifemail@liferadio.at

→ **LT 1** 0732 77 6666
redaktion@lt1.at

→ **dorftv** office@dorftv.at

→ **Radio Fro** 0732 71 7277 - 100
fro@fro.at

Eine Auflistung der oberösterreichischen Medien gibt es hier:

land-oberoesterreich.gv.at/125169.htm

KONTAKTAUFNAHME

Am besten ist es, zuerst telefonisch mit einem zuständigen Redakteur/zuständiger Redakteurin aus den jeweiligen Lokalredaktionen Kontakt aufzunehmen und das Anliegen vorzubringen. Gegebenenfalls kann auch ein persönliches Treffen nicht schaden. Dazu sollte aber unbedingt vorher ein Termin vereinbart werden. Ziel ist es, das Anliegen im Gespräch möglichst prägnant zu schildern. Ideal ist es, wenn dabei nicht nur die emotionale Komponente geschildert wird, sondern auch Fakten – etwa Belastung der Umwelt, mehr Verkehr etc. – präsentiert werden. Keinesfalls sollen bewusst Unwahrheiten erzählt und falsche Informationen gestreut

werden. Dadurch verliert man nur Glaubwürdigkeit und es wird umso schwieriger, in den Medien vorzukommen.

Ebenfalls ein probates Mittel ist es, in einem LeserInnenbrief seine Meinung kund zu tun. Dieser sollte eher kurzgefasst sein, da so die Chance steigt, dass die Stellungnahme abgedruckt wird. Unterzeichnet wird ein LeserInnenbrief in der Regel mit Vor- und Nachnamen.

Neben den persönlichen Gesprächen ist auch eine schriftliche Medienarbeit wichtig. Eine wirksame Maßnahme sind hier Presstexte, die per E-Mail an die Redaktionen verschickt werden. Keine Angst, JournalistInnen erwarten von BürgerInnen-Initiativen keinesfalls perfekt formulierte Texte. Viel wichtiger ist, dass die wichtigsten Fragen (die sogenannten sechs W-Fragen sprich Was, Wer, Wann, Wo, Wie, Warum) beantwortet werden. Zu beachten ist außerdem, dass die Forderungen und Anliegen kurz formuliert werden und keine mehrseitigen Texte verschickt werden. Je mehr beweisbare Fakten enthalten sind, umso besser.

Die Chancen auf eine Veröffentlichung des Anliegens steigen, wenn ein ansprechendes Foto dabei ist. Darauf sollten unbedingt Menschen der BürgerInnen-Bewegung zu sehen sein. Wichtig ist außerdem, dass die Fotos über eine gute Auflösung verfügen. Nur dann können die Zeitungen die Bilder auch drucken.

Wichtig ist, die Presse nicht mit Informationen zu überhäufen, sondern nur dann etwas zu verschicken, wenn man auch etwas zu sagen hat. Wer Redaktionen fünf Mal täglich anruft, wird eher das Gegenteil erreichen und auch bei wichtigen Informationen keine Rückmeldung erhalten. Damit keine wichtige Redaktion übersehen wird, ist es ratsam, einen Presse-E-Mail-Verteiler mit den Adressen anzulegen. Diese findet man in der Regel auf den Websites der verschiedenen Medien.

WEITERE SCHRITTE IN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Genauso wichtig ist es, auch in den sozialen Medien präsent zu sein. Deshalb sollte jede BürgerInnen-Initiative eine eigene Facebook-Seite ins Leben rufen, auf der regelmäßig über das Projekt, die eigenen Forderungen und aktuelle Entwicklungen informiert werden kann. Dadurch kann das Anliegen rasch weit verbreitet werden. Sinnvoll ist es, FreundInnen und Bekannte zu bitten, auf Facebook den Like-Button der Initiative zu drücken und Beiträge zu kommentieren und zu teilen. Besteht der Wunsch online detaillierter informieren zu wollen, bietet sich zusätzlich an, eine Website zu gestalten. Dort lassen sich Fakten ausführlicher präsentieren. Unbedingt auf Querverweise achten – sprich auf der Website einen Facebook-Link und umgekehrt platzieren. Eine schlichte Homepage, die das Anliegen der BürgerInnen-Initiative dokumentiert und Möglichkeiten der

AUFBAU VON KONTAKTEN

Kontaktaufnahme und Unterstützung bietet, lässt sich mittlerweile mit (kostenlosen) Baukästen wie Wordpress oder Jimdo relativ einfach einrichten. Hat man selbst keine Erfahrung damit, empfiehlt es sich, auf das Know-How und die Erfahrungen Anderer in der Erstellung solcher Seiten zurückzugreifen. Möglicherweise befindet sich unter den SympathisantInnen der Initiative jemand, der/die hier unterstützend mitwirken kann.

PRESSEKONFERENZ

Will man mit mehreren MedienvertreterInnen persönlich in Kontakt treten, um über das Anliegen zu informieren, bietet es sich an, eine Pressekonferenz abzuhalten. Auch dabei gilt es einige Dinge zu beachten.

1. Rechtzeitig einladen: Eine Woche bis spätestens drei Tage vorher sollte eine schriftliche Einladung an die Redaktionen verschickt werden. Am Tag der Pressekonferenz oder einen Tag zuvor kann man noch einmal eine Erinnerung verschicken.
2. Eine schriftliche Unterlage vorbereiten: Darin sollten die Positionen und alle wichtigen Fakten aufbereitet werden. Am besten ist es, auf drei bis fünf Seiten übersichtlich und umfassend zu informieren.
3. Mit nicht zu vielen Personen kommen: Wählen Sie maximal drei Personen aus,

die bei der Pressekonferenz vor die JournalistInnen treten. Bei der Vorbereitung der Unterlage sollte man auch abstimmen, wer über welchen Part spricht.

4. Die Unterlage nach dem Ende der Pressekonferenz noch schriftlich an die Redaktionen schicken. So bekommen sie auch jene MedienvertreterInnen, die nicht an der Pressekonferenz teilgenommen haben.
5. Nicht zu viele Pressekonferenzen abhalten: Eine bis maximal zwei solcher Veranstaltungen sind in der Regel genug (es sein denn die Causa zieht sich über mehrere Jahre).

Unabhängig davon schadet es nicht, sich um PartnerInnen und Verbündete zu bemühen, um dadurch eine größere Reichweite zu bekommen. Solche MultiplikatorInnen können zum Beispiel Vereine, WirtInnen, die örtliche Pfarre oder auch in der Öffentlichkeit bekannte Persönlichkeiten sein.

KONTAKTE ZU POLITIKER/INNEN

Hilfreich ist es auch mit LokalpolitikerInnen, z.B. GemeinderätInnen, Kontakt aufzunehmen. Vor allem, wenn eine oder mehrere Parteien die Haltung der BürgerInnen-Initiative teilen. PolitikerInnen wissen oft über neue Entwicklungen Bescheid

und sind meist auch auskunftsfreudig. Doch wie knüpft man den Kontakt? Ein wertvoller Tipp ist es, unter dem Link auf der Website der Stadt Linz nachzuschauen, welche Personen im zuständigen Ausschuss sitzen (**www.linz.at > Stadt-Politik > Gemeinderat > Ausschüsse**). Bei Bau- oder Verkehrsvorhaben ist zum Beispiel der Infrastrukturausschuss zuständig. Wer auf die angeführten Namen klickt, findet eine Kontaktadresse.

UMWELTANWALTSCHAFT MITEINBEZIEHEN

Zusätzlich sollte auch der Umweltschutzbeauftragte des Landes – aktuell **Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat** – oder ein/e MitarbeiterIn der Umweltschutzbehörde kontaktiert werden, um auch dort die Bedenken zu deponieren und die Einschätzung der Behörde zu erfragen.

Zu erreichen ist die Umweltschutzbehörde unter 0732 7720-13450 oder per Mail: uanw.post@ooe.gv.at

AKTIONEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Unterschriften zu sammeln ist natürlich nicht die einzige Möglichkeit, um sein Anliegen in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Eine Option ist zum Beispiel Flyer auf der Straße zu verteilen. Aber Achtung: Auch hier gilt es einige rechtliche Vorschriften zu beachten.

Allgemeine Regelungen der Straßenverkehrsordnung: Aktionen im öffentlichen Raum stellen regelmäßig eine Benützung fremden Grundes und insbesondere eine Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken dar. Dies betrifft zwei

rechtliche Bereiche:

- Zum einen müssen die EigentümerInnen des öffentlichen Grundes (in der Regel ist dafür der Magistrat Linz zuständig) der Benützung des Grundes für einen über den Gemeingebrauch hinausgehenden Zweck zustimmen. Diese privatrechtliche Zustimmung ist üblicherweise auch mit einem Benützungsentgelt und mit einer Bearbeitungsgebühr verbunden.
- Zum anderen sind Aktionen im öffentlichen Raum regelmäßig mit einer Benützung der Straße bzw. des über

AKTIONEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

der Straße befindlichen Luftraumes zu verkehrsfremden Zwecken verbunden, die von der Straßenverkehrsbehörde zu genehmigen ist.

Ganz allgemein dürfen Aktionen im öffentlichen Raum keine Verkehrsschilder verdecken und die Verkehrssicherheit auch sonst nicht gefährden, Aktionen auf Gehsteigen dürfen die dortigen FußgängerInnen nicht beeinträchtigen.

Im Folgenden werden zwei typische Aktionsformen näher dargestellt.

VERTEILUNG VON FLUGBLÄTTERN

Für die Verteilung von Flugblättern ist – grundsätzlich – zum einen ein (zivilrechtliches) Entgelt für die Zustimmung des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin zu bezahlen (dzt. laut Infoblatt der Stadt Linz 25,45 Euro pro 500 Flugblätter). Zum anderen verursacht der Abschluss dieses Vertrags Kosten von (dzt.) 27,60 Euro. Die Tarifordnung der Stadt Linz für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlichen Gutes sieht allerdings eine Ausnahme vor für die Verteilung von Flugblättern durch zugelassene politische Parteien und gemeinnützige Einrichtungen, wie zum Beispiel Sportvereine (Punkt XI. der Tarifordnung).

Weiters werden als Kosten für die (öffentlich-rechtliche) straßenpolizeiliche Bewilligung im schon genannten Informationsblatt www.linz.at

> Verwaltung > Service A-Z > Formulare/ Online-Dienste > Wirtschaft > Verteilung von Flugblättern) Beträge angegeben, die sich auf ca. 54 Euro belaufen.

Der Antrag auf beides (Grundeigentümergeinnzustimmung und straßenpolizeiliche Bewilligung) ist in Linz an die Abteilung Straßenverwaltung (Gebäudemanagement und Tiefbau) zu richten, die die Grundeigentümergeinnzustimmung selbst erteilt und sich um die straßenpolizeiliche Bewilligung kümmert. Es ist grundsätzlich mit einem Zeitaufwand von 14 Tagen zu rechnen, in dringenden Fällen kann beides auch innerhalb von einer Woche erledigt werden. (Hinweis: Der Verwaltungsgerichtshof hat im Jahr 1993 festgestellt, dass die Verteilung von Flugblättern mit politischem Inhalt keiner straßenpolizeilichen Bewilligung bedarf (VwGH 28.4.1993 92/02/0204). Diese Entscheidung wird allerdings nur auf Flugblätter zu (sehr) aktuellen politischen Ereignissen bezogen, deren Verteilung nicht auf die Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung warten kann. Trifft das auf ein Flugblatt zu, so erspart man sich 50 Euro Verwaltungsabgabe und Verfahrenskosten.)

Alle Informationen über die Tarifordnung für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes finden Sie auf der Website der Stadt Linz (www.linz.at **> Service A-Z > Recht > Abgaben- und Gebührenordnung > Tarife** für die über den Gemeingebrauch

hinausgehende Nutzung des öffentlichen Gutes)

Informationen über die Verteilung von Flugblättern auf öffentlichen Verkehrsflächen finden Sie ebenfalls auf der Website **www.linz.at** (> **Service A-Z** > **Wirtschaft** > **Benützung des öffentlichen Gutes** > **Flugblätter**)

INFO-STAND/DREIECKS-STÄNDER

Eine gute Möglichkeit, um auf das eigene Anliegen aufmerksam zu machen, ist einen Info-Stand abzuhalten. Dafür wird in aller Regel öffentlich Grund in Anspruch genommen. Es braucht außerdem die Zustimmung des Grundeigentümers / der Grundeigentümerin (in der Regel der Gemeinde) und eine Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde. Auch hier ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. zwei Wochen zu rechnen, bis die GrundeigentümerInnenzustimmung vorliegt.

Die Kosten sind in der bereits erwähnten umfangreichen Tarifordnung der Stadt Linz für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes enthalten. Für Info-Stände gibt es leider keine entsprechende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb man den Kosten für die Genehmigung nach der Straßenverkehrsordnung nicht entkommt.

Nach der Tarifordnung für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes der Stadt

Linz ist die Bewerbung von Stadtteilveranstaltungen im betreffenden Stadtteil mit Werbetafeln für einen Zeitraum von höchstens einer Woche vor der jeweiligen Veranstaltung entgeltfrei (maximal 10 Dreiecks- bzw. A-Ständer oder Werbetafeln vergleichbarer Größe). Diese Regel gilt ausdrücklich auch für Veranstaltungen zur BürgerInnen-Information oder Veranstaltungen von BürgerInnen-Initiativen und sie gilt ausdrücklich auch für das Aufstellen von Informationsständen von „Kirchen, Schulen, Interessenvertretungen und ähnlichen Einrichtungen“ (Punkt VIII. der Tarifordnung).

ABHALTUNG EINER KUNDGEBUNG

Wer noch mehr Aufmerksamkeit generieren möchte, kann sich auch über die Abhaltung einer Kundgebung Gedanken machen. Eine solche Veranstaltung darf aber nicht einfach so abgehalten werden. Die Anmeldungen für Demonstrationen müssen nach dem Versammlungsgesetz seit Mai 2017 spätestens 48 Stunden vor der Versammlung bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eingelangt sein. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen empfiehlt es sich, schon wesentlich früher – mindestens eine Woche – mit der zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen. Das ist auch deswegen empfehlenswert, weil die Benützung der Straße für die Demonstration der Verkehrsbehörde drei Tage vor der Versammlung anzuzeigen

ist. Zuständig ist in Linz die Landespolizeidirektion (LPD), ansonsten der Magistrat (Wels, Steyr) bzw. die Bezirkshauptmannschaften. Wichtig ist auch, zuerst bei der Abteilung Gebäudemanagement und Tiefbau anzurufen und zu fragen, ob die Fläche, auf der die Kundgebung stattfinden soll, verfügbar ist. Notwendig ist des Weiteren ein E-Mail an die Sicherheitsverwaltung der Landespolizeidirektion.

LPD-O-SVA-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

Enthalten sein müssen in dem Mail folgende Informationen:

- Wie die Kundgebung abläuft, bzw. was genau gemacht wird
- Wann sie stattfindet: Datum, Uhrzeit, Dauer
- Wo: genauer Standort
- Wer die Veranstaltung anzeigt: Hier sind Name, Adresse, Telefonnummer nötig
- Anzahl der Personen: grobe Schätzung
- Name und Handynummer der/des verantwortlichen Versammlungsleiters/ Versammlungsleiterin

Zur „Aufrechterhaltung der Ordnung“ hat der/die VersammlungsleiterIn auch OrdnerInnen einzusetzen. Der/die LeiterIn der Versammlung und auch die OrdnerInnen müssen österreichische StaatsbürgerInnen sein.

Spontanversammlungen: Die Gelegenheit bzw. die Notwendigkeit zu einer Versammlung kann sich auch aufgrund

eines Ereignisses spontan ergeben. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ermöglicht auch Spontanversammlungen, bei denen die rechtzeitige Anzeige bei der Behörde nicht möglich ist. Es empfiehlt sich jedoch, möglichst bald mit der zuständigen Behörde (LPD, BH, Magistrat) Kontakt aufzunehmen, sobald man sich entschlossen hat, eine Spontanversammlung durchzuführen. Die Mails an die Sicherheitsverwaltung der Landespolizeidirektion werden in der Regel nicht beantwortet. Eine Antwort erfolgt nur, wenn Gründe für eine Untersagung der Kundgebung vorliegen. Wichtig ist auf alle Fälle, das gesendete Mail auszudrucken und zur Veranstaltung mitzunehmen.

Untersagung von Versammlungen: Eine Versammlung muss untersagt werden, wenn der Zweck der Versammlung Strafgesetzen zuwiderläuft oder die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet. Sie kann untersagt werden, wenn sie der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen (Nicht-EU-BürgerInnen) dient oder den demokratischen Grundwerten oder den außenpolitischen Interessen Österreichs zuwiderläuft. Auf Demonstrationen gilt ein Vermummungsverbot. Im Umkreis von 300 Meter einer Nationalrats- oder Landtagssitzung darf keine Versammlung unter freiem Himmel stattfinden. Wird durch eine Versammlung eine dieser Vorschriften verletzt, ist sie von der Behörde (in Linz: von der Landespolizeidirektion) zu untersagen und aufzulösen.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR BÜRGER/INNEN-INITIATIVEN

Österreich ist ein Rechtsstaat, das ist auch für das Engagement von BürgerInnen-Initiativen von Bedeutung. Zum einen, weil BürgerInnen-Initiativen politische Grundrechte in Anspruch nehmen, zum anderen, weil verschiedene Aktivitäten auch einer gewissen bürokratischen Regelung unterliegen, die man kennen sollte. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und die wichtigsten Rechtsinstrumente und Verfahren. Empfehlenswert ist es aber auf alle Fälle einen Anwalt/eine Anwältin an der Hand zu haben, der die BürgerInnen-Initiative mit Tipps und Informationen versorgt. Dazu empfiehlt es sich, bei Rechtsanwaltskanzleien anzufragen. Das erste Gespräch ist normalerweise kostenlos.

Generell wichtig: Termine, wie Bauverhandlungen wo man eine Parteienstellung hat, persönlich wahrnehmen um Präsenz zu zeigen, rechtliche Möglichkeiten – z.B. das Schreiben von Einwendungen – unbedingt ausschöpfen und allgemein in Verfahren immer auf die einzuhaltenden Fristen Bedacht nehmen.

WER ENTSCHEIDET WAS?

BürgerInnen-Initiativen beschäftigen sich mit Themen, die alle Ebenen unseres poli-

tischen Gemeinwesens – d. h.: die Gemeinde, das Land, den Bund und die Europäische Union – betreffen. Zum rechtlichen Grundwissen für BürgerInnen-Initiativen gehört daher auch die Frage, wie unsere staatlichen Institutionen aufgebaut sind und vor allem, wer wofür zuständig ist.

Wichtige Voraussetzungen für Bauprojekte, ob groß oder klein, werden auf Gemeindeebene geschaffen. Die örtliche Raumordnung legt fest, wofür Grundstücke genutzt werden dürfen, und für Bauprojekte ist grundsätzlich eine Genehmigung der Baubehörde (Magistrat) erforderlich.

Auf Landesebene werden viele Gesetze erlassen und vollzogen, die für BürgerInnen-Initiativen von Bedeutung sein können: etwa das Raumordnungsgesetz, die Bauordnung, das Naturschutzgesetz, das Jagdgesetz, das Veranstaltungsgesetz, das Umweltschutzgesetz, etc. Darüber hinaus werden auch die meisten Bundesgesetze wie zum Beispiel die Gewerbeordnung oder das Wasserrechtsgesetz durch Behörden vollzogen, die vom Land eingerichtet sind (Bezirkshauptmannschaften, Amt der Landesregierung).

Die Bundesebene ist vor allem durch ihre

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

umfassenden Gesetzgebungszuständigkeiten in Bereichen von Bedeutung, die für viele BürgerInnen-Initiativen von besonderem Interesse sind, wie insbesondere die bereits erwähnte Gewerbeordnung und das Wasserrechtsgesetz, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, das Forstgesetz, das Chemikaliengesetz, das Immissionsschutzgesetz u.v.a.m.

Die europäische Ebene ist oft näher als man denkt: Eine bedeutende Aktion der österreichischen Zivilgesellschaft war die Mitwirkung an einer Europäischen BürgerInnen-Initiative gegen die Privatisierung der Wasserversorgung. Im Naturschutzbereich wird die Bedeutung der Europäischen Union durch die Ausweisung der Natura-2000-Gebiete auf lokaler Ebene sichtbar.

RECHT UND POLITIK

Die Bedeutung der rechtlichen Ebene für das politische Engagement muss richtig eingeschätzt werden, d. h. rechtliche Fragen dürfen nicht unter- aber auch nicht überschätzt werden. Sinnvoll ist es natürlich, die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Themas, für das man sich engagieren will, gut zu kennen und auch über die rechtlichen Möglichkeiten Bescheid zu wissen, die einem zur Verfügung stehen. Man darf aber dabei nicht übersehen, dass sich das Recht nicht von selbst verwirklicht und oft auch unterschiedlich interpretiert werden kann. Die

öffentliche Kommunikation zum Thema der eigenen BürgerInnen-Initiative sollte daher Hand in Hand gehen mit einer klugen Inanspruchnahme der rechtlichen Instrumente, die im konkreten Fall verfügbar sind.

INFORMATIONSMRECHTE UND -PFLICHTEN

Jedes politische Engagement braucht Information. Der rechtliche Zugang von BürgerInnen zu Informationen, die in öffentlichen Einrichtungen vorhanden sind, ist durch die Auskunftspflichtgesetze und das Umweltinformationsrecht geregelt. Darüber hinaus gibt es seit längerem Diskussionen über die Erlassung eines Informationsfreiheitsgesetzes.

Nach den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und des Landes hat jede Person ein Recht auf Auskunft, sofern im konkreten Fall keine Verschwiegenheitspflicht besteht. Die Verweigerung der Auskunft muss begründet werden, die wesentlichen Verschwiegenheitsgründe sind eine mögliche Schädigung wirtschaftlicher Interessen einer Gebietskörperschaft (des Landes, des Bundes, einer Gemeinde), das Interesse an der Vorbereitung einer Entscheidung oder die überwiegenden Interessen betroffener Personen, insbesondere Interessen auf Schutz personenbezogener Daten. Die Verweigerung der Auskunft muss auf Antrag mit Bescheid ausgesprochen werden, gegen den Be-

scheid kann beim Landesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Noch besser ist die Stellung von BürgerInnen bei der Suche nach Umweltinformationen. Hier gibt es nicht nur das Recht auf Auskunft, sondern auch das Recht auf Übermittlung von Unterlagen. Umweltinformationen sind nicht nur Informationen über den Zustand von Luft, Boden, Wasser, Atmosphäre, Landschaft, natürlicher Lebensräume und der Artenvielfalt, sondern auch Informationen über politische Maßnahmen oder Pläne, die Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt haben. Die Landesverwaltungsgerichte haben in ihrer Rechtsprechung unter anderem bestätigt, dass informationssuchende BürgerInnen das Recht auf die Übermittlung von Gutachten aus Verwaltungsverfahren sowie auf die Übermittlung von Bescheiden haben. Ausdrücklich gesetzlich klargestellt ist auch das Recht auf Übermittlung von Studien bzw. Kosten-Nutzen-Analysen, die im Zuge der Planung von Projekten, die sich auf die Umwelt auswirken, erarbeitet werden. Einen Musterantrag nach dem Umweltinformationsgesetz finden Sie auf der Website des Umweldachverbandes.

INFORMATIONSPFLICHTEN DER STADT

Das Statut der Stadt Linz verpflichtet die Stadt – insbesondere den/die Bürgermeisterin – rechtzeitig vor der Durchführung größerer Vorhaben die betroffenen Ein-

wohnerInnen der Stadt durch geeignete Maßnahmen zu informieren. Ein größeres Vorhaben wird insbesondere durch seinen Umfang, durch seine Art und durch seine hohen Kosten definiert und betrifft die Interessen der BürgerInnen der Stadt in besonderer Weise. Die Stadt ist in diesen Fällen zu einer ausreichenden und zeitgerechten Information verpflichtet, die möglichst noch im Planungsstadium stattzufinden hat. Zur Information verpflichtet ist die Stadt nicht nur, wenn sie selbst ein Vorhaben durchführt, sondern auch, wenn das Vorhaben durch eine Einrichtung durchgeführt wird, an der die Stadt mehrheitlich beteiligt ist.

Das Statut überlässt es der Stadt, über die Form der Information zu entscheiden. Die Information muss jedoch so erfolgen, „dass die anzusprechende Zielgruppe möglichst umfassend erreicht werden kann“. In Betracht kommt insbesondere die Information durch „zusätzlichen öffentlichen Anschlag, durch Aussendungen, durch Verlautbarungen in der Presse oder im Rundfunk (Fernsehen)“, besonders geeignet für eine derartige Information ist allerdings auch die (im Statut nicht ausdrücklich angeführte) Durchführung einer BürgerInnen-Versammlung. Angesichts dieser gesetzlichen Verpflichtung kann es sinnvoll sein, als BürgerInnen-Initiative bestimmte Informationsmaßnahmen der Stadt öffentlich einzufordern.

RECHTE IM VERWALTUNGSVERFAHREN

Einfache Verwaltungsverfahren: Zu vielen Themen und Fragen, mit denen sich BürgerInnen-Initiativen auseinandersetzen, werden Verwaltungsverfahren durchgeführt, zum Beispiel Bauverfahren, Genehmigungsverfahren für gewerbliche Betriebsanlagen, Wasserrechtsverfahren etc.

Ein guter Anknüpfungspunkt nicht nur für Informationen, sondern auch für konkrete Mitwirkungsrechte, ist die Parteistellung im Verwaltungsverfahren. Mit „Partei“ ist in diesem Fall nicht eine politische Partei, sondern eine Person gemeint, die durch das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens – zum Beispiel die Genehmigung eines Bauprojektes – rechtlich betroffen sein kann. Typischerweise haben etwa NachbarInnen im Bauverfahren Parteistellung. Bei einem Genehmigungsverfahren für eine gewerbliche Betriebsanlage sind hingegen alle Personen betroffen, deren Gesundheit durch diese Anlage gefährdet werden könnte oder die durch Lärm oder sonstige Emissionen der Anlage belästigt werden könnten.

Mit der Parteistellung sind insbesondere folgende Rechte verknüpft:

→ das Recht, zum Projekt und zu allen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens

(insbesondere auch zu den Gutachten) gehört zu werden und Stellungnahmen abgeben zu können, die im Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind,

- das Recht auf Zustellung des Genehmigungsbescheides und
- das Recht, gegen den Genehmigungsbescheid Rechtsmittel – insbesondere Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht – erheben zu können, um die eigenen Rechte im Verfahren durchzusetzen.

Wer sich engagiert, um auf ein Verwaltungsverfahren Einfluss zu nehmen, hat allerdings nicht immer Parteistellung, und jene, die Parteistellung haben, haben nicht immer den Nerv, ihre Rechte im Verwaltungsverfahren zu verteidigen. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen BürgerInnen-Initiativen und betroffenen Personen mit Parteistellung ist deshalb häufig ein Schlüssel zum Erfolg insbesondere in der Auseinandersetzung mit umweltgefährdenden Projekten. Eine wichtige Hilfe kann dabei auch die unkomplizierte Bevollmächtigung von Vertrauenspersonen im Verwaltungsverfahren sein. Wer etwa mit einer schriftlichen Vollmacht eines Nachbarn ausgestattet ist oder bei einer Verhandlung im Verwaltungsverfahren mündlich bevollmächtigt

wird, kann sich im Rahmen des Verwaltungsverfahrens äußern und im Namen der betreffenden Person deren Rechte wahrnehmen. Das darf allerdings nur auf unentgeltlicher Basis erfolgen, eine Vertretung gegen Entgelt wäre Winkelschreibung und strafbar. (Die vertretene Person darf sich übrigens neben der bevollmächtigten Person auch selbst äußern und kann im Übrigen die Vollmacht jederzeit zurückziehen)

UVP-Verfahren: In Verfahren, bei denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, gibt es für BürgerInnen-Initiativen eine besondere Regelung: Wird am Beginn des UVP-Verfahrens eine Stellungnahme zum eingereichten Projekt von mindestens 200 Personen unterschrieben, die in der Standortgemeinde oder einer angrenzenden Gemeinde ihren Wohnsitz haben, so kann diese Personengruppe im (normalen) UVP-Verfahren als Partei mit allen Rechtsmitteln, im vereinfachten UVP-Verfahren als Beteiligte (mit Akteneinsicht, aber ohne Recht der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht) teilnehmen.

Flächenwidmungspläne, örtliche Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungsverfahren: Viele Bauvorhaben benötigen zu ihrer Verwirklichung eine entsprechende Widmung auf dem Grundstück, auf dem das Projekt errichtet werden soll. Die Erlassung von Flächenwidmungsplänen gehört zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Diese ist verpflichtet, den

Entwurf für den Flächenwidmungsplan öffentlich aufzulegen und alle, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können zum Entwurf eine Stellungnahme abgeben. Ein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der eigenen Interessen besteht in diesem Fall nicht. Besonders wichtig ist daher, diese Stellungnahme auch zum Anknüpfungspunkt für Öffentlichkeitsarbeit und bei Gesprächen mit Mitgliedern des Gemeinderates, die den Flächenwidmungsplan beschließen, zu machen.

DIREKTE DEMOKRATIE

Als direkte Demokratie bezeichnet man Möglichkeiten, die den wahlberechtigten BürgerInnen zur Verfügung stehen, um Anliegen und Themen mit einer gewissen Verbindlichkeit in den politischen Prozess einzubringen. BürgerInnen-Initiativen, die ein bestimmtes Mindestausmaß an Unterstützung erreicht haben, müssen von den zuständigen Organen behandelt werden. Diese Möglichkeiten und Instrumente sind wichtige Werkzeuge für Initiativen. Sie sind regelmäßig mit bestimmten Hürden in Form einer Mindestunterstützung verbunden, die erreicht werden muss, damit das betreffende Werkzeug die beabsichtigte rechtliche Wirkung bei den zuständigen Gremien auch tatsächlich erzielt. Dabei sollten aber zwei Dinge nicht übersehen werden: Die politische Wirkung einer Initiative hängt nicht unbedingt vom Erreichen dieser Mindestunterstützung ab, sondern von der Resonanz des Themas in der Bevölkerung und einer guten Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus ist es nicht immer nötig (und auch nicht immer sinnvoll) ein formelles Instrument der direkten Demokratie in die Hand zu nehmen. Mitunter kann eine beachtliche Wirkung durch ein öffentlichkeitswirksam überreichtes formloses Forderungsschreiben (das man auch „Petition“ nennen kann) erzielt werden.

Direktdemokratische Instrumente auf der Ebene der Stadt Linz

Das Statut der Stadt Linz kennt drei Instrumente der direkten Demokratie:

- die Volksabstimmung
- die Volksbefragung
- die BürgerInnen-Initiative

DIE VOLKSABSTIMMUNG

Bei einer Volksabstimmung nach dem Statut der Stadt Linz entscheiden die WählerInnen darüber, ob ein vom Gemeinderat gefasster Beschluss in Kraft treten soll. Die Volksabstimmung ist ein Instrument der direkten Demokratie, dessen Einsatz nach dem Statut Linz aber nicht von den Wahlberechtigten erzwungen werden kann. Erst wenn mindestens zehn Mitglieder des Gemeinderates einen entsprechenden Antrag stellen und dieser Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates angenommen wird, ist eine Volksabstimmung durchzuführen.

Einschränkend kommt noch hinzu, dass das Thema der Volksabstimmung – d. h.: die Abstimmungsfrage – in einem solchen Antrag nicht frei formuliert werden kann; eine Volksabstimmung kann vielmehr nur über die Frage durchgeführt werden, ob ein vom Gemeinderat bereits gefasster

Beschluss umgesetzt werden soll. Mit anderen Worten: Eine Volksabstimmung setzt voraus, dass die Mehrheit im Gemeinderat sich bereits für eine bestimmte Lösungsvariante entschieden hat. Und schließlich kann eine Volksabstimmung nicht über die Wahl von Gemeindeorganen, über Personalfragen, Abgaben, Tarife, Entgelte, über den Gemeindevoranschlag und den Rechnungsabschluss, über die Verleihung von Ehrenbürgerschaft und über behördliche Entscheidungen durchgeführt werden.

Trotz aller dieser Einschränkungen kann die Forderung nach einem Einsatz dieses Instruments der direkten Demokratie in der Öffentlichkeit so stark werden, dass es zu einer Volksabstimmung kommt. Die Durchsetzung einer solchen Forderung kann ein wichtiges strategisches Ziel einer BürgerInnen-Initiative sein und bei passenden thematischen Bedingungen und guter Öffentlichkeitsarbeit auch zum Erfolg führen.

Das Ergebnis der Volksabstimmung entscheidet über den Beschluss des Gemeinderats, über den abgestimmt wird: Lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf „Nein“, wird der Gemeinderatsbeschluss aufgehoben. Lautet die Hälfte oder mehr der abgegebenen Stimmen auf „Ja“, wird der Beschluss umgesetzt. Zu beachten ist, dass mindestens ein Viertel der wahlberechtigten BürgerInnen ihre Stimme abgeben müssen –

andernfalls muss der Beschluss in jedem Fall umgesetzt werden.

DIE VOLKSBEFRAGUNG

Eine Volksbefragung findet nach dem Statut der Landeshauptstadt Linz dann statt, wenn dies der Gemeinderat beschließt oder wenn es von 4 Prozent der Wahlberechtigten verlangt wird. Im Gemeinderat kann die Durchführung einer Volksbefragung von jedem/jeder einzelnen MandatarIn mit Unterstützung eines/einer weiteren MandatarIn beantragt werden. Für die Sammlung von Unterschriften werden im Statut der Stadt Linz keine besonderen Formvorschriften getroffen.

Bestimmte Themen können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein, nämlich die Wahl von Organen der Gemeinde (zum Beispiel des Stadtsenates), Angelegenheiten der Gemeindebediensteten und Angelegenheiten, die eine individuelle behördliche Entscheidung betreffen. Letzteres bedeutet, dass über einen Bescheid keine Volksbefragung stattfinden kann, über eine Verordnung, die eine generelle behördliche Entscheidung darstellt, wie zum Beispiel die Erlassung eines Flächenwidmungsplanes, hingegen schon. Bei den Gemeinderatswahlen 2015 waren in Linz 152.500 BürgerInnen wahlberechtigt, eine Volksbefragung kann somit in der Funktionsperiode des Gemeinderates bis 2021 von 6100 Personen erzwungen werden.

Die Fragestellung einer Volksabstimmung muss so formuliert werden, dass sie mit Ja oder Nein zu beantworten ist.

Das Ergebnis der Volksbefragung ist öffentlich kundzumachen und in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatsitzung aufzunehmen.

DIE BÜRGER/INNEN-INITIATIVE

Mit einer BürgerInnen-Initiative kann verlangt werden, dass der Gemeinderat im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Beschlüsse fasst oder bestehende Beschlüsse ändert oder aufhebt. Wie bei der Volksbefragung können die Wahl von Organen der Stadt, Angelegenheiten der Gemeindebediensteten oder individuelle behördliche Entscheidungen nicht Gegenstand einer solchen Initiative sein (generelle behördliche Entscheidungen wie die Erlassung einer Verordnung – insbesondere eines Flächenwidmungsplanes – können hingegen sehr wohl Gegenstand einer Initiative sein).

Eine BürgerInnen-Initiative kommt zustande, indem mindestens 2 Prozent der Wahlberechtigten ein entsprechendes Verlangen mit ihrer Unterschrift unterstützen. Grundlage für die Ermittlung der ausreichenden Unterstützung ist die Zahl der bei den vergangenen Gemeinderatswahlen wahlberechtigten LinzerInnen.

Die Unterschriften sind in Unterstützungslisten einzutragen, die

- den Gegenstand und die Begründung der Initiative,
- die Erklärung, dass die Initiative unterstützt wird,
- die zustellbevollmächtigte Person und
- Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Adresse, Unterzeichnungsdatum und Unterschrift der UnterstützerInnen enthalten.

Die UnterstützerInnen müssen in der Wählerevidenz der Stadt Linz eingetragen sein. Die Unterschrift muss innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten vor dem Tag der Einbringung des Antrages geleistet werden. Eine Wahlrechtsbestätigung ist nach dem Statut der Stadt Linz ausdrücklich nicht erforderlich.

Die Wirkung einer erfolgreichen BürgerInnen-Initiative besteht darin, dass der/die BürgermeisterIn verpflichtet ist, die BürgerInnen-Initiative „dem Gemeinderat zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung vorzulegen“. Konkret bedeutet das, dass die Initiative auf die Tagesordnung des Gemeinderates gesetzt wird. Eine intensivere Beratung über die Initiative unter Einbeziehung ihrer SprecherInnen sowie von ExpertInnen wird ermöglicht, wenn der Gemeinderat die Initiative einem Ausschuss zur Vorberatung zuweist oder unter Umständen einen Sonderausschuss für die Initiative einsetzt.

DIREKTDEMOKRATISCHE INSTRUMENTE IM LAND OBERÖSTERREICH

Das wichtigste direktdemokratische Instrument auf Landesebene in Oberösterreich ist die BürgerInnen-Initiative, mit der der Landtag zur Erlassung von Gesetzen oder die Landesregierung zur Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen (zum Beispiel Erlassung einer Naturschutzverordnung, Bau einer Kultureinrichtung, etc.) aufgefordert werden kann. Eine BürgerInnen-Initiative kann nicht zu Personalfragen, Wahlen oder individuellen behördlichen Verwaltungsakten (insbesondere Bescheiden), eingebracht werden. Erreicht eine BürgerInnen-Initiative die Unterstützung von 2 Prozent der Wahlberechtigten, so muss der Landtag bzw. die Landesregierung die BürgerInnen-Initiative behandeln und darüber Beschluss fassen. Der Beschluss ist in der „Amtlichen Linzer Zeitung“ kundzumachen und dem/der Zustellungsbevollmächtigten der Initiative zuzustellen.

Die erforderliche UnterstützerInnenzahl beträgt derzeit 21.890.

Erreicht die Initiative 4 Prozent, das sind 43.780 Unterschriften, so kann der/die Zustellungsbevollmächtigte der Initiative die Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürgerbefragung verlangen, wenn der Initiative nicht binnen sechs Monaten

zumindest in den Grundsätzen durch einen entsprechenden Landtags- oder Landesregierungsbeschluss entsprochen wurde. Spricht sich bei dieser Befragung die Mehrheit für das Anliegen der Initiative aus, so muss sich der Landtag bzw. die Landesregierung neuerlich mit dem Anliegen beschäftigen und noch einmal einen Beschluss darüber fassen, der ebenso wie der erste Beschluss in der „Amtlichen Linzer Zeitung“ kundzumachen und dem/der Zustellungsbevollmächtigten der Initiative zuzustellen ist.

Eine Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss des Landtages gibt es nur auf Beschluss des Landtages. Die Erzwingung einer Volksabstimmung auf Landesebene durch eine Initiative von Bürgerinnen und Bürgern ist nicht möglich. Eine einfache Möglichkeit, sich mit einem Anliegen an den Landtag zu wenden, ist die Überreichung einer Petition. Der Landtag hat für die Behandlung von Petitionen einen eigenen Petitionsausschuss eingesetzt.

DIREKTDEMOKRATISCHE INSTRUMENTE AUF BUNDESEBENE

Das bekannteste Instrument der direkten Demokratie auf Bundesebene ist das Volksbegehren, das mit den BürgerInnen-Initiativen auf Landes- und auf Ebene der Stadt Linz vergleichbar ist. Mit einem Volksbegehren kann die Erlassung eines Bundesgesetzes begehrt werden, wobei

das Volksbegehren den Gesetzestext ausformuliert oder als Anregung enthalten kann. Im Einleitungsverfahren muss ein Volksbegehren eine Zahl von UnterzeichnerInnen erreichen, die einem Promille der österreichischen Wohnbevölkerung entspricht, nach dem Registerzählungsgesetz 2011 sind das 8402 Unterschriften. Wird diese Zahl erreicht, so hat der/die Innenministerin den Eintragungszeitraum festzusetzen, der grundsätzlich acht Tage lang sein muss. Während dieser Zeit können Wahlberechtigte in allen österreichischen Gemeindeämtern oder online mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte auf oesterreich.gv.at das Volksbegehren unterzeichnen. Erhält das Volksbegehren insgesamt (unter Einbeziehung der Unterschriften im Einleitungsverfahren) 100.000 Unterschriften, so gilt es als Gesetzesvorschlag an den Nationalrat und ist von diesem entsprechend zu behandeln. Der/die Zustellungsbevollmächtigte und zwei weitere VertreterInnen des Volksbegehrens sind den Ausschussberatungen über das Volksbegehren beizuziehen.

Volksbefragungen und Volksabstimmungen sind nach dem Bundes-Verfassungsgesetz nur auf Beschluss des Nationalrates durchzuführen, wobei der Nationalrat eine Volksabstimmung anordnen muss, wenn Grundprinzipien unserer Verfassung geändert werden sollen (Das war der Fall, als Österreich der Europäischen Union beigetreten ist, weshalb das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Öster-

reichs einer Volksabstimmung unterzogen werden musste).

EUROPÄISCHE BÜRGER/INNEN-INITIATIVE

Europäische Regelungen haben Einfluss auf unterschiedlichste Bereiche unseres Lebens, auch auf die Lebensverhältnisse in einer Stadt wie Linz. Die Auseinandersetzung mit einem Problem, das in der Stadt Linz auftritt, kann zu der Einsicht führen, dass die Europäische Union zu diesem Thema eine Regelung erlassen sollte. Eine Initiative, die dieses Instrument einsetzen möchte, muss zunächst einen sogenannten BürgerInnen-Ausschuss aus mindestens sieben Personen, die in sieben Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wohnen, bilden. Diese Personen müssen das Anliegen der Europäischen BürgerInnen-Initiative formulieren, d.h. beschreiben, welche Regelung die europäische Kommission dem Rat und dem europäischen Parlament vorschlagen soll. Dabei sind natürlich die Zuständigkeiten der Europäischen Union entsprechend zu beachten. Erreicht eine Europäische BürgerInnen-Initiative die Unterstützung von 1.000.000 UnionsbürgerInnen, so ist über das Anliegen der Initiative eine Anhörung im Europäischen Parlament durchzuführen, die Europäische Kommission hat das Anliegen mit VertreterInnen der BürgerInnen-Initiative zu erörtern und schlussendlich zu entscheiden, ob sie aufgrund der Initiative einen entsprechenden Rechtsakt vorlegt oder nicht.

IMPRESSUM:

Herausgeber:

Klub der Grünen im Linzer Gemeinderat,
Altstadt 22a, 4020 Linz,
Tel.: 0732 /739444
E-Mail: linz@gruene.at
Web.: linz.gruene.at

Inhaltliche Gestaltung:

Klub der Grünen im Linzer
Gemeinderat, Karl Staudinger

Grafik-Design und Druck:

Gerhard Niederleuthner

Fotos: [istockphoto.com](https://www.istockphoto.com/) /

[Wavebreakmedia](https://www.wavebreakmedia.com/), [bilderbox.com](https://www.bilderbox.com/)

Recherchestand:

1. Juli 2020



**„LINZ BRAUCHT
MEHR MITBESTIMMUNG.“**